

# HAUSORDNUNG

Falls Bestimmungen des Mietvertrages eine von den Bestimmungen der Hausordnung abweichende Regelung treffen, so geht die jeweilige Bestimmung des Mietvertrages vor.

## **§1 Allgemeine Verhaltensregeln**

Die Hausbewohner sind zu einem rücksichtsvollen, wohlwollenden und friedlichen Zusammenleben verpflichtet.

## **§2 Umlage der Reinigungskosten**

Der Vermieter ist berechtigt, die Reinigungs- und Überwachungsarbeiten Dritten (z. B. einer Raumpflegerin) zu übertragen und die Kosten entsprechend auf die Mieter umzulegen.

## **§3 Unterbringung von Gegenständen im Hausflur**

Im Flur dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Treppenhäuser. Am Balkone dürfen nur Gegenstände abgestellt werden soweit sie von der Straße nicht sichtbar sind.

## **§4 Tierfütterung**

Der Mieter darf vom Balkon oder sonst aus seiner Wohnung heraus keine Vögel oder andere Tiere füttern.

## **§5 Verschließen der Außentüren**

Außentüren des Hauses sind ordnungsgemäß zu verschließen.

## **§6 Müll**

Müll darf im Hausflur, im Keller oder auf dem Dachboden nicht gelagert, auch nicht zwischengelagert werden. Er ist auf kürzestem Wege vom Mülleimer der Mietwohnung zur Mülltonne zu bringen. Die Bewohner sind dazu verpflichtet, die Mülltrennung gemäß den gültigen Verordnungen der Stadt durchzuführen.

## **§7 Hinweispflicht auf Gefahrenquellen**

Jeder Mieter wird den Vermieter über Vermutungen oder Beobachtungen, die auf mögliche dem Haus und seinen Bewohnern drohende Gefahren hinweisen, unverzüglich informieren (z. B. Geruch schmorender Kabel im Keller, aus einer Wohnung dringender Brandgeruch, Ungezieferbefall, insbesondere Holzwurmlöcher usw.).

Die allgemeinen Hilfspflichten des Mieters im Gefahrenfalle (z.B. Feuerwehr bei Brand rufen usw.) werden durch §10.1 nicht berührt.

## **§8 Abwesenheit**

Bei Abwesenheit der Wohnungsinhaber wird dringend empfohlen, durch Hinterlegung der Wohnungsschlüssel bei einer Vertrauensperson (möglichst im Hause), die Wohnung im Hinblick auf Not- und Katastrophenfälle zugänglich zu halten.

## **§9 Geräuschbelästigung und Ruhezeiten**

Allgemeine Hausruhe besteht Werktags von 12.00 bis 15.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

Störende Geräusche sind immer zu vermeiden, insbesondere:

- ist beim Fernsehen oder Audiohören sowie beim Musizieren und Singen

- ist Zimmerlautstärke einzuhalten
- ist das Musizieren und Singen von 22:00 bis 7:00 Uhr zu unterlassen
- sind geräuschträchtige Bastel- oder Hobbyarbeiten in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr zu unterlassen.
- sind Kinder im Hausflur zur Ruhe anzuhalten.

### **§10 Tierhaltung**

Tiere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters gehalten werden, soweit nach Art und Anzahl der Tiere Belästigungen von Nachbarn und eine Beeinträchtigung der Mietsache nicht von vornherein auszuschließen sind.

### **§11 Abflüsse**

In die Toilette und in Abflüsse dürfen keine Gegenstände geworfen werden, da dies zu Verstopfungen der Rohre führen kann.

### **§12 Wasser**

Bei Eintreten von Kälte hat jeder Bewohner dafür Sorge zu tragen, dass Wasserleitungen und die Heizung nicht einfrieren. Er hat insbesondere zu diesem Zweck die betreffende Fenster zu schließen und die Zuleitungen vor Kälte zu schützen.

Jeder unbenutzte Verbrauch von Wasser, Wärme und Strom in gemeinschaftlich benützten Gebäudeteilen ist zu vermeiden.

### **§13 Antennen und Satellitenschüsseln**

Antennen oder Satellitenschüsseln oder sonstige Empfangseinrichtungen dürfen nicht angebracht werden.

### **§14 Ergänzung der Hausordnung**

Der Vermieter behält sich eine Änderung oder Ergänzung dieser Hausordnung vor, wenn und soweit sachliche Gründe dies erfordern.

### **§14 Lüften**

Licht, Luft und Reinlichkeit in Haus und Wohnung sind die notwendigen Voraussetzungen für ein gesundes Wohnen. Ausreichende Lüftung, auch in Küche und Bad, muss eine Selbstverständlichkeit sein. Kurzes und kräftiges Lüften ist wirksamer und zweckmäßiger als eine Dauerlüftung. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Bei geschlossenen Räumen ist die Türe und die Fenster der benachbarten Räumen zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen 5 und 10 Minuten und sollte pro Tag zwei- bis viermal durchgeführt werden.

---

Ort, Datum

---

Name/Unterschrift Mieter(in)